



TEILZEITAUSBILDUNG

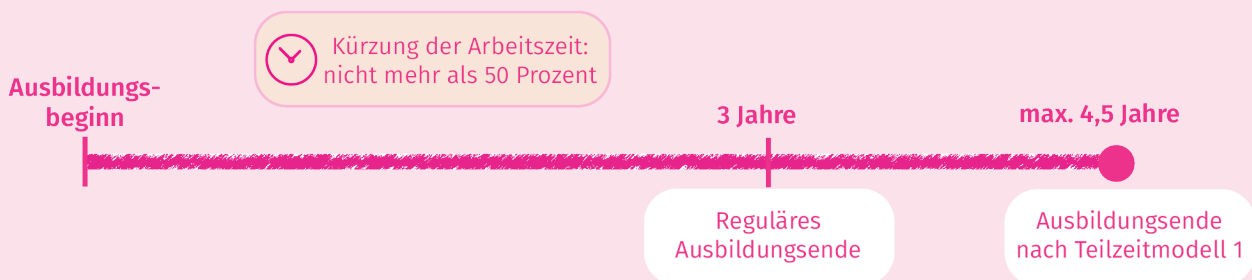
FLEXIBLE WEGE IN DEN MFA-BERUF

Die Teilzeitausbildung ist ein flexibles Ausbildungsmodell, die zum vollwertigen Berufsabschluss führt. Sie ist inzwischen für alle Auszubildenden möglich. Rechtlich geregelt wird die Teilzeitausbildung im Berufsbildungsgesetz (kurz BBiG, § 7a). Voraussetzung für die Teilzeitausbildung ist, dass sich Azubi und Auszubildende/r auf das Ausbildungsmodell und die Rahmenbedingungen einigen.

Vertraglich kann für die gesamte Ausbildungsdauer oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart werden. Dabei kann die wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Je kürzer die wöchentliche Ausbildungszeit, desto länger dauert die Ausbildung. Denn die Ausbildungsdauer verlängert sich für Teilzeitauszubildende um den prozentualen Teil, um den die wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt ist, maximal um 1,5 Jahre (siehe Schaubild Seite 2).

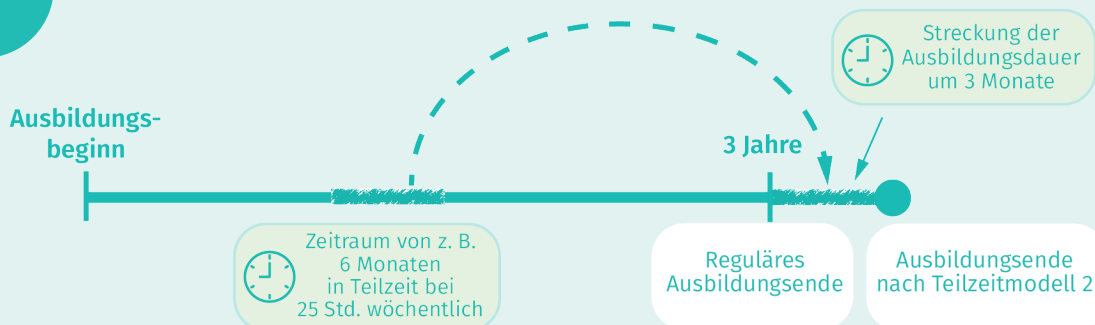
Modell 1

Teilzeit während der kompletten Ausbildung



Modell 2

Teilzeit für einen bestimmten Zeitraum in der Ausbildung



Auswirkung auf den Berufsschulbesuch

Die Berufsschulzeit bleibt von der Teilzeitregelung unberührt. Es werden nur die Anwesenheitszeiten in der betrieblichen Ausbildungsstätte reduziert. Der Berufsschulunterricht wird in die Wochenausbildungszeit mit eingerechnet.

Die Beschulung sollte zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden, insbesondere dann, wenn eine Streckung der Ausbildungsdauer ermittelt wird.

Ermittlung des Ausbildungsendes

Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre bzw. 36 Monate. Bei einer Teilzeitausbildung verlängert sich üblicherweise die Ausbildungsdauer – man spricht hier von einer zeitlichen Streckung.

Die zeitliche Streckung und Voraussetzungen, bei denen Auszubildende mit einem mindestens Mittleren Schulabschluss die Ausbildung in der regulären Dauer abschließen können, zeigt das folgende Schaubild:

Wöchentliche Arbeitszeit	Streckung der Dauer	Ausbildungsdauer insgesamt
38,5 – 35 Stunden		36 Monate
34 Stunden	+ 4 Monate	40 Monate
33 Stunden	+ 6 Monate	42 Monate
34 – 33 Stunden *	keine – Überschreitung um weniger als sechs Monate, deshalb kann die Ausbildungsdauer auf die regulären 36 Monate gekürzt werden	36 Monate
32 Stunden	+ 7 Monate	43 Monate
31 Stunden	+ 8 Monate	44 Monate
30 Stunden	+ 10 Monate	46 Monate
29 Stunden	+ 11 Monate	47 Monate
28 Stunden	+ 13 Monate	49 Monate
27 Stunden	+ 15 Monate	51 Monate
26 Stunden	+ 17 Monate	53 Monate
25 – 19,5 Stunden	+ 18 Monate	54 Monate – Maximalwert

Tabelle
Ausbildungsdauer
bei Teilzeit
(Modell 1)

* Voraussetzung ist mindestens die Fachoberschulreife (FOR) bzw. der Mittlere Schulabschluss (MSA)

Das Ausbildungsportal der Ärztekammer passt bei beantragter Teilzeitausbildung die Daten entsprechend der vereinbarten reduzierten Wochenarbeitszeit an, sodass das ermittelte Ausbildungsende direkt ersichtlich ist. Verkürzungsanträge nach § 8 BBiG können zeitgleich gestellt werden.

Ungünstiges Ausbildungsende ermittelt?

Auszubildende haben die Möglichkeit, auf Antrag das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten turnusmäßigen Prüfung zu verlängern (§ 7a Absatz 3 BBiG). Ideale Ausbildungsenddaten sind für den **Prüfungstermin Winter der 31.01.** – für den **Prüfungstermin Sommer der 31.07.**

Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildung?

Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend angepasst werden. Dabei richtet sich die Höhe der Ausbildungsvergütung für Medizinische Fachangestellte nach dem Umfang der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit sowie nach den Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung:

Ausbildungsjahr	monatliche Ausbildungsvergütung		
	Vollzeit	30 Stunden	25 Stunden
1. Jahr	1.050,00 Euro	816,74 Euro	680,61 Euro
2. Jahr	1.150,00 Euro	894,52 Euro	745,43 Euro
3. Jahr	1.250,00 Euro	972,31 Euro	810,25 Euro



Beispiele (Gehaltstarifvertrag i. d. Fassung vom 01.01.2026)

Wie wird die betriebliche Teilzeitausbildung zur MFA organisiert?

Auszubildende und Ausbilder legen gemeinsam die Anwesenheitszeiten in der Praxis fest. Hierbei sind die Berufsschultage, die Bedürfnisse der Ausbildungsstätte und die Einsatzmöglichkeiten des Auszubildenden zu berücksichtigen. Der betriebliche Ausbildungsplan wird an die Teilzeitausbildung angepasst.

Wie kann die Teilzeitausbildung zur MFA vereinbart werden?

Bei Neueinstellung: Beim Anlegen eines Berufsausbildungsverhältnisses im Serviceportal ist im Vertragsassistenten die wöchentliche Ausbildungszeit anzugeben. Der Assistent erkennt anschließend automatisch, dass es sich um eine Teilzeitausbildung handelt.

Bei bestehendem Ausbildungsverhältnis: Wenn eine bereits begonnene Ausbildung ab einem bestimmten Zeitpunkt in Teilzeit weitergeführt werden soll, ist zwischen den Vertragspartnern eine schriftliche Vereinbarung als Änderung zum Berufsausbildungsvertrag zu treffen. Geändert wird dann die tägliche bzw. wöchentliche regelmäßige Ausbildungszeit, das vertragliche Ausbildungsende (durch Streckung der Ausbildungsdauer) und ggf. auch die Ausbildungsvergütung. Änderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der Unterschrift der Vertragspartner und sind der Ärztekammer anzuzeigen. Die Vertragsänderung wird über das Serviceportal (Vertragsverhältnis ändern) gemeldet.

Ein **Muster** für die Änderungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag gibt es unter

www.aekwl.de/fuer-mfa/ausbildung/vertraege-formulare-regelungen

